

SATZUNG der Christengemeinde Immanuel e.V.

Neufassung der bereits bestehenden und gültigen Satzung der Freien Evangeliums-Christen-Gemeinde Immanuel vom 15.10.2013.

§ 1
Name und Sitz

1. Die Gemeinde FECG Immanuel e.V. trägt den neuen Namen „Christengemeinde Immanuel e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter der Nr. VR61521 als Verein eingetragen.
2. Sie hat ihren Sitz in Detmold

§ 2
Bekenntnis und Zweck der Gemeinde

1. Grundlage allen Denkens und Handelns der Gemeinde ist die Bibel. Die Aufgabe der Gemeinde ist die Ausbreitung des vollen Evangeliums von Jesus Christus, den sie als Herrn und Erlöser der Welt bekennt. Sie sieht sich von Gott gerufen, Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu führen, Gemeinde nach dem Vorbild des Neuen Testamentes zu bauen, Gemeindeneugründungen zu fördern und zu missionarischer Arbeit im In- und Ausland zu motivieren und sie zu unterstützen.
2. Die Gemeinde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Zwecke der Gemeinde sind:
    - Kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 AO
    - Gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO:
        – Förderung der Religion
        – Förderung der Kunst und Kultur
    - Mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO
4. Die Satzungszwecke werden im In- und Ausland verwirklicht insbesondere durch:

Im Bereich der religiösen und kirchlichen Tätigkeiten:

- Durchführung von Gottesdienstveranstaltungen sowie von Veranstaltungen für verschiedene Alters- und Personengruppen mit christlichen Inhalten.
- Durchführung von Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen, Konferenzen, Evangelisationen.
- Unterstützung der übergemeindlichen Einrichtungen und Arbeitszweige des BFP.
- Seelsorgerliche Begleitung.
- Erteilung von Religionsunterricht.
- Durchführung von Vortrags- und Seminarveranstaltungen mit belehrenden Inhalten.
- Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit auf christlicher Grundlage.
- Freizeitmaßnahmen für Kinder (z.B. christliche Pfadfinderarbeit), Jugendliche und Senioren.
- Förderung der Einheit unter christlichen Gemeinschaften, die sich in ihrer Gesinnung zu dem in der Satzung dargestellten Bekenntnis stellen.

- Förderung und Durchführung von Missionsmaßnahmen.
- Unterstützung und Motivation von Personen in der Missionsarbeit.
- Aufzeichnung von Gemeindeveranstaltungen auf Datenträgern (Bild/Ton) und deren Weitergabe.
- Bau, Anmietung und Unterhaltung von Räumen oder Gebäuden für die in dieser Satzung aufgeführten Zwecke der Gemeinde.

Im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur:

- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit christlichen Inhalten wie Musik-, Konzert-, Gesangs- und Theateraufführungen.

Im Bereich der mildtätigen Tätigkeiten und des Wohlfahrtswesens:

- Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Gemeinde bestrebt, Personen, die die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO erfüllen, in Notfällen finanzielle Unterstützungen zu gewähren.
- Betreuung, Pflege und Hilfestellungen für Menschen, die aufgrund einer Erkrankung, ihres Alters oder in Notfällen auf die Unterstützung durch andere Personen angewiesen sind.

§ 3
Verhältnis zum Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR (BFP) mit Sitz in Erzhausen

1. Die Gemeinde ist mit ihren einzelnen Mitgliedern Mitglied der Religionsgemeinschaft „Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden" KdöR (BFP) mit Sitz in Erzhausen und ist aufgrund des Kirchenrechts Bestandteil der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft des BFP KdöR und steht mit dem BFP KdöR und den zu diesem Bund gehörenden Gemeinden und Werken in einer verbindlichen Glaubens- und Dienstgemeinschaft.
2. Entsprechend der BFP-Richtlinien haben die Mitglieder des BFP-Vorstands Zutritt und Rederecht bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. In begründeten Fällen kann der BFP-Vorstand die Einberufung von Sitzungen und Mitgliederversammlungen anregen, dem sich die Gemeinde verpflichtet nachzukommen.
3. Durch diese Mitgliedschaft erfüllt die Gemeinde die Voraussetzung für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit als „Träger der freien Jugendhilfe" im Sinne von § 75 Abs. 3 SGB VIII und als „Träger der freien Wohlfahrtspflege" im Sinne von § 5 SGB XII.

§ 4
Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Gemeinde ist der persönliche Glaube an Jesus Christus, der in der Glaubenstaufe gemäß Apg.2, 37-42 zum Ausdruck gebracht wurde.

1. Die Mitgliedschaft wird erworben
   a) durch Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand,
   b) durch Überweisung aus einer anderen bekenntnisverwandten christlichen Gemeinde.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

   a) durch Überweisung an eine andere bekenntnisverwandte christliche Gemeinde,

   b) durch Austritt oder Tod,

   c) durch Streichung wegen offenkundigen Desinteresses und Fernbleiben vom Gemeindeleben über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr,

   d) durch Ausschluss aufgrund eines gemeindeschädigenden Verhaltens oder eines nicht im biblischen Sinne geführten Lebenswandels.

   Die Streichung oder der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und ist nicht anfechtbar. Näheres zum Verfahren regelt die Gemeindeordnung.

3. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

§ 5
Gemeindeorgane

Die Gemeinde ordnet ihre Angelegenheiten durch folgende Gemeindeorgane:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Gemeindeleitung,
3. den Vorstand.

§ 6
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gemeinde. Sie findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und vorherige öffentliche Bekanntgabe in den Gottesdiensten mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitigem Aushang der Tagesordnung in den Gemeinderäumen.
3. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter genauer Angabe der gewünschten Tagesordnung, die im Rahmen der Aufgaben der Gemeinde liegen muss, verlangt. In diesen Fällen hat die Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, wenn nicht ein anderes Vorstandsmitglied dazu bestimmt wird.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

   a) Berufung ihrer Pastoren und weiterer Mitglieder der Gemeindeleitung.

   b) Wahl des Vorstands.

   c) Entscheidung über die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern und über deren Berufung in die Gemeindeleitung.

d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die die Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen und schriftlich darüber zu berichten haben.

e) Entgegennahme der Tätigkeits-, Kassen- und Vermögensberichte der Gemeindeleitung sowie der Prüfberichte der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes.

f) Entscheidung über Grundsatzfragen, insbesondere über die Gemeindeordnung, den Haushalt der Gemeinde, die Verwendung ihres Vermögens, den An- und Verkauf von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung kann Teile ihrer Aufgaben dem Vorstand, der Gemeindeleitung oder anderen Personen übertragen.

7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen notwendig. Gezählt werden die Ja- und Nein- Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.

8. Bei einer Satzungsänderung oder für die Auflösung des Vereins ist der Beschluss von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage zuvor schriftlich an alle Mitglieder erfolgte. Vor einer beabsichtigten Auflösung des Vereins ist das Präsidium des „Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden“ KdöR darüber schriftlich zu informieren. Eine Einladung mit Tagesordnung ist an das Sekretariat des BFP zu senden.

9. Die gefassten Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

§ 7
Gemeindeleitung

1. Die Gemeindeleitung wird für vier Jahre berufen und besteht aus den Pastoren sowie weiteren von der Mitgliederversammlung berufenen Personen. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung einen kürzeren Zeitrahmen bestimmen.

2. Die Zahl der Mitglieder der Gemeindeleitung ist von den jeweiligen Erfordernissen abhängig. Dabei müssen jedoch immer mindestens drei Personen die Gemeindeleitung bilden.

3. Scheiden Mitglieder der Gemeindeleitung vorzeitig aus, sind Ergänzungsberufungen durchzuführen, wenn die Mindestzahl von drei Mitgliedern unterschritten wird oder wenn die Gemeindegeschäfte dies erfordern.

4. Die Gemeindeleitung fördert das Leben, den Aufbau und die Arbeitsbereiche der Gemeinde durch geistlichen Dienst wie Predigt, Lehre, Seelsorge, Motivation der Gemeindemitglieder zum Dienst und Unterstützung bei der Mitarbeit sowie durch Planung, Koordination und Verwaltung. Hierbei können den einzelnen Mitgliedern der Gemeindeleitung besondere Verantwortungsbereiche und Aufgaben übertragen werden. Für weitere Verfahrensregelungen im Innenverhältnis beschließt die Gemeindeleitung eine Geschäftsordnung.

5. Die Gemeindeleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und regelmäßige Berichterstattung über ihre Arbeit.
   b) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
   c) Entscheidung über eine vorzeitige Abberufung von Pastoren und Ältesten sowie über eine Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern.

§ 8
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Er wird für vier Jahre gewählt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung einen kürzeren Zeitrahmen bestimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitzende ist in der Regel der von der Mitgliederversammlung berufene Pastor der Gemeinde. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass sich mehrere Ämter in einer Person verbinden. Dabei müssen jedoch immer mindestens drei Personen den Vorstand bilden.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt ist. Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes bilden bis zur Neubestellung die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
5. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit.
6. Der Vorstand übt seine Funktionen im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er hat die Aufgabe, den Haushaltsplan der Gemeinde aufzustellen und verantwortungsbewusst durchzuführen sowie in angemessenen Zeitabständen Mitgliederversammlungen einzuberufen und diesen über seine Tätigkeit zu berichten sowie wichtige Beschlüsse zur Abstimmung vorzulegen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können für alle Tätigkeiten für die Gemeinde eine angemessene Vergütung erhalten. Dazu gehört auch die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Aufwandsentschädigungen.

§ 9
Haushalt

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben direkt oder indirekt notwendigen Mittel werden durch freiwillige Spenden und Kollekten der Mitglieder und Freunde der Gemeinde aufgebracht. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
2. Die Mittel der Gemeinde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung von nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt.

§ 10
Auflösung und Anfallberechtigung

1. Bei Auflösung der Gemeinde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde an den „Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden“ KdöR mit Sitz in Erzhausen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß § 10 Nr. 1 sind vor dem Inkrafttreten der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen und von dieser genehmigen zu lassen.
3. Liquidatoren sind die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Detmold, 05.04.2024